

19. Wahlperiode

Der Vorsitzende  
des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und  
Ordnung und Ordnung

und Ordnung

einstimmig mit CDU und SPD bei Enthaltung GRÜNE, LINKE und AfD
---

<b>An Plen</b> – nachrichtlich GesPflg und Haupt
--

## **Dringliche Beschlussempfehlung**

des Ausschusses für Inneres, Sicherheit  
und Ordnung  
vom 29. Juni 2026

zum

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD  
Drucksache 19/3274  
**Erstes Gesetz zur Änderung des  
Katastrophenschutzgesetzes**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 19/3274 – wird mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert  
angenommen:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. bei der Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der im Katastrophenschutz mitwirkenden anerkannten privaten Hilfsorganisationen durch die Gewinnung, Qualifizierung, Fortbildung und regelmäßige Einbindung ehrenamtlicher und freiwilliger Helfer zusammenzuarbeiten“.

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Notfallverzeichnis für besonders hilfsbedürftige Personen, Verordnungsermächtigung

(1) Besonders hilfsbedürftige Personen, für die im Falle einer Großschadenslage oder Katastrophe dringender Handlungsbedarf besteht, können in einem Notfallverzeichnis geführt werden. Dringender Handlungsbedarf ist gegeben, soweit im Falle einer Großschadenslage oder Katastrophe ohne unverzügliche zusätzliche Versorgung eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben der betroffenen Personen besteht. Das ist insbesondere bei in der eigenen Häuslichkeit außerhalb organisierter Wohnformen künstlich beatmeten Personen, bei Personen mit stromabhängiger, lebensnotwendiger medizinischer Versorgung und solchen die einer kontinuierlichen medizinischen Betreuung unterliegen der Fall. Die Eintragung in das Notfallverzeichnis erfolgt außer in den Fällen des Absatzes 3 freiwillig.

(2) Nach Maßgabe des Absatzes 1 können insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und im Falle einer Großschadenslage oder Katastrophe an die für die Versorgung und Hilfeleistung zuständigen Stellen zum Zwecke der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben übermittelt werden:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Anschrift,
4. Erreichbarkeit,
5. Angaben zum erforderlichen Hilfebedarf, soweit diese zur Planung oder Durchführung der gefahrenabwehrenden Maßnahmen erforderlich sind, sowie
6. Name, Anschrift und Kontaktdaten private Dritter, sofern solche aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtung die Versorgung besonders hilfsbedürftiger Personen ganz oder teilweise zu übernehmen haben

(3) Private Dritte, die aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtung die Versorgung besonders hilfsbedürftiger Personen ganz oder teilweise zu übernehmen haben, haben, soweit möglich, an der Erhebung personenbezogener Daten der versorgten Personen mitzuwirken. Sie haben zu diesem Zweck den Auskunftsverlangen der verzeichnisführenden Stelle nachzukommen, soweit die betroffenen Personen nicht widersprochen haben.

(4) Für die Dauer des Katastrophenfalls oder der Großschadenslage können die für deren Abwehr zuständigen Katastrophenschutzbehörden die im Verzeichnis vorhandenen Daten zum Zwecke der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben abfragen, verarbeiten sowie, soweit dies für die Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leib und Leben notwendig ist, an weitere Stellen übermitteln.

(5) Die Datenverarbeitung ist auf das für die Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leib und Leben notwendige Maß zu beschränken. Der Senat wird ermächtigt, die Einzelheiten der Verzeichnisführung, insbesondere die verzeichnisführende Stelle, das Verfahren der Datenerhebung, die Form der zu erfassenden Angaben, deren Speicherung und weitere Verwendung sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln.“

3. Nach § 14 Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„In einem durch eine gesundheitliche Notlage ausgelösten Katastrophenfall kann vereinbart werden, dass die Befugnisse nach Satz 1 bis 3 von dem für Gesundheit zuständigen Senatsmitglied oder einem von diesem bestimmten Mitglied der Hausleitung wahrgenommen werden.“

4. Nach § 14 Absatz 3 Satz 6 (neu) werden folgende Sätze 7 und 8 eingefügt:

„Die Befugnis der zuständigen Senatsverwaltungen im Katastrophenfall oder in einer Großschadenslage die auf Bezirksebene erforderlichen Maßnahmen der Katastrophenabwehr, insbesondere die Bereitstellung von materiellen und personellen Ressourcen, im Wege des Eingriffsrechts gemäß § 23 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes durchzusetzen, bleibt unberührt. Soweit eine andere Senatsverwaltung als die Senatsverwaltung für Inneres befugt ist, einen Eingriff gemäß § 23 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vorzunehmen und diese ihre Befugnis nicht oder nicht hinreichend wahrnimmt oder die Zuständigkeit für die Ausübung des Eingriffsrechts nicht rechtzeitig geklärt werden kann, kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unter den Voraussetzungen von Satz 2 einen Eingriff vornehmen; die Sätze 5 (neu) bis 6 (neu) gelten entsprechend.“

5. Nach § 35 wird der folgende § 35a eingefügt:

„§ 35a  
Konnexität

Unbeschadet § 20 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270, 281), sowie §10 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Haushaltsgesetz 2026/2027) vom 18. Dezember 2025 (GVBl. S. 671) in ihrer jeweils geltenden Fassung, sind durch oder aufgrund des Ersten Gesetzes zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes [Datum, Fundstelle] entstehende Mehrausgaben aus dem politikfeldverantwortlichen Einzelplan nach Maßgabe des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes gegenzufinanzieren. Das Gesetz zur Ausführung des Artikels 85 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG) vom 16. Juni 2026 (GVBl. S. 249, 250) ist in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 2026

Der Vorsitzende  
des Ausschusses für Inneres, Sicherheit  
und Ordnung

Florian Dörstelmann